

3. 1626. (2) Nr. 11739.

Laut Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. August d. J., 3. 1917, ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß von den Handeltreibenden die mit den Ministerial-Erlässen vom 3. Mai und 1. October 1848, 3. 716 und 4536 F. M., (Subernial-Currenden vom 16. Mai und 15. October 1848, 3. 11530 und 23508) gestatteten Erleichterungen der Waren-Controlle dahin ausgelegt wurden, als sey damit im innern Zollgebiete jede Transports-Controlle für Baumwoll-Erzeugnisse aufgehoben worden.

Ferner hat sich unter den Handel- und Gewerbetreibenden die irrige Ansicht verbreitet, daß die gefällsämlichen Durchsuchungen (Gewölbe-Revisionen u. s. w.) seit dem Jahre 1848 untersagt seyen, und als mit dem §. 10 des allerhöchsten Patents, womit die Unverletzlichkeit des Hausrechtes gewährleistet wurde, im Widerspruche stehend, nicht mehr vorgenommen werden dürfen.

Was die Baumwollwaren-Controlle anbelangt, wurde übersehen, daß durch die gestatteten Erleichterungen, die Anordnungen des §. 369 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung keineswegs aufgehoben wurden, daß somit Baumwolle, Baumwollgarne und andere Baumwollwaren, als der einfachen Controlle im innern Zollgebiete unterliegend, in jenen Fällen, wo dieselben an einen Gewerbetreibenden zum Behufe des Gewerbsbetriebes übergehen, oder wenn dieselben, auch ohne für einen Gewerbsbetrieb bestimmt zu seyn, in einer von der Controlle nicht ausdrücklich ausgenommenen Menge, an einen andern Ort gesendet werden, sowohl im Transporte an den Ort der Bestimmung, als auch während der Aufbewahrung im ungebrauchten Zustande, mit der schriftlichen Bestätigung (Bezugsnote oder Frachtbrief) desjenigen, der solche abtrat oder versendete, versehen seyn müssen, widrigenfalls nach Umständen die Bestrafung wegen unterlassener Nachweisung des Bezuges u. s. w. (§. 380 des Gefälls-Strafgesetzes) oder wegen Uebertretung der Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung von Waren (§. 372) einzutreten hat.

Bezüglich der gefällsämlichen Durchsuchungen (Revisionen) von welchen die §. §. 271 — 285 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung handeln, ist seit dem Jahre 1848 nur insoferne eine Aenderung eingetreten, daß die durch die Anordnungen des §. 81 der Verfassung und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache, den Angestellten dieses Wachkörpers auferlegte Verpflichtung, in den Gewerbs- und Verschleißstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb unter Aufsicht (Controlle) gestellt ist, in gewissen Zeiträumen regelmäßig wiederkehrende Durchsuchungen vorzunehmen, auf eine mindere Zahl solcher Durchsuchungen beschränkt wurde.

Mit den Bestimmungen des a. h. Patents vom 4. März 1849 über die politischen Grundrechte der österreichischen Staatsbürger stehen die gefällsämlichen Durchsuchungen (welche sich von polizeilichen Hausdurchsuchungen unterscheiden) keineswegs im Widerspruche, da, nach dem Wortlaute des §. 10 des bezogenen Patents, Durchsuchungen in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen allerdings zulässig sind. Diese Fälle und Formen sind aber durch die bestehenden Gesetze und Vorschriften festgesetzt, welche zu Folge des §. 121 der Reichsverfassung so lange in Kraft bleiben, bis neue Gesetze und Vorschriften in Wirksamkeit treten.

Da einerseits die in neuerer Zeit sich häufigen beschweren über das Umsichgreifen des Schleichhandels die strenge Handhabung der Gefälls-gesetze zur gebieterischen Nothwendigkeit machen, andererseits aber der Vollzug der in Ab-

sicht auf die Waren-Controlle und auf die gefällsämlichen Durchsuchungen noch in Wirksamkeit stehenden Vorschriften hie und da auf Widerstand stößt, so werden zu Folge hohem Auftrage vorstehende Erläuterungen und Aufklärungen zur Berichtigung der besonders unter dem Handels- und Gewerbstände herrschenden irrigen Ansichten hiemit allgemein bekannt gegeben.

Laibach am 16. August 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1627. (2) Nr. 11535, ad 4641.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. Juli l. J., 3. 4641-H., nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden ausschließenden Privilegien verliehen:

1) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, auf die Verbesserung der Maschinen zur Erzeugung des Leinwand-Schabfels (Charpie), wodurch die ausgefaserte Leinwand, Charpie genannt, in besserer Beschaffenheit und auf eine schnellere und ökonomischere Weise als bisher erzeugt werde. Für die Dauer von fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

2) Dem Thomas Stregzel, Hauseigentümer, wohnhaft in Alt Dttakring bei Wien Nr. 18, auf die Erfindung in der Construirung mechanischer Vorlegewerke zur Anwendung bei Fortepiano's, unter der Benennung „Concertins“, mittelst welcher Tonstücke ohne irgend einer Beihilfe und ohne der geringsten Beschädigung des Toninstrumentes mit Präcision vorgetragen, die Vorzeichnung zum Stiftenfuge auf Spielwalzen erfolgen, und Musterkarten zum Walzensfuge angefertigt werden können. Für die Dauer von Einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

3) Dem Thomas Georg Clinton, Rentier und Bürger der vereinigten Staaten in Nordamerika, wohnhaft in Paris, Vendome-Platz, hôtel de Bristol, durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, auf die Verbesserung des Verfahrens, eine Verbindung (connexion) oder metallische Zusammenfügung (assemblage métallique) zwischen dem Eisen und dem Glase oder andern verglasten Producten zu bewirken, welche rücksichtlich der Verdünnung des verwendeten Eisens, der Krystallisation des Glases auf keine Art hinderlich, und für eine beträchtliche Anzahl von Gegenständen wohlfeiler als bisher anwendbar sey. Für die Dauer von Fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers liegt vor.

4) Dem Albert Mannagetta Ritter v. Lerschenu, Deconom, wohnhaft in Wien, Neubau Nr. 291, und dem August Duidde, Particulier, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 786, auf die Erfindung eines Ofens, in welchem feste, trockene Körper, wie Thon, Kalk, Gypsstein, Knochen und Erze mit bei weitem weniger Brennmaterial als gegenwärtig erforderlich ist, die nöthige Erhitzung erhalten und der je nach Bedarf, mit einem Locale verbunden, dieses aber durch die aus dem Ofen ausströmende Wärme derart geheizt werden könne, daß die darin befindlichen Körper die nöthige Trockenheit und Vorerwärmung erhalten. Für die Dauer von Einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers des August Duidde liegt vor.

5) Dem Friedrich Bohde, k. k. Hof- und bürgerl. Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Stadt

Nr. 225, auf die Erfindung, mittelst des natürlichen Luftzuges aus jedem Brennstoffe einen verhältnißmäßig ungewöhnlich hohen Hitzeegrad zu erzeugen, so daß Eisen selbst in kleineren Oefen durch Cokefeuer schnell zum Schmelzen gebracht werde, welche Erfindung bei großer und kleiner Feuerung, wo sich solche anbringen läßt, angewendet werden könne. Auf die Dauer von zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

6) Dem Edmund Schwarz, Ingenieur der Mechanik, wohnhaft in Wien, alte Wieden Nr. 347, auf die Verbesserung in der Construction einer direct wirkenden Gebläse-Dampfmaschine für Hochöfen, welche der Art mit dem Gebläse verbunden sey, daß beide förmlich ein Ganzes bilden, wodurch die Maschine sehr einfach und solid werde, in der Anschaffung viel billiger zu stehen komme, und so wenig Raum einnehme, daß sie überall angebracht werden könne, übrigens auch wenig Reparaturen unterliege. Für die Dauer von Einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

7) Dem Antonio Trespidi, Schriftgießer und Mechaniker, wohnhaft in Mailand Nr. 2547, und dem Dr. Francesco Ballardini, Typograph, wohnhaft in Mailand Nr. 3989, auf die Erfindung in der Fabrication von Spielkarten mittelst Typen und typographischen Maschinen. Für die Dauer von Fünf Jahren. Die offen gehaltene Beschreibung befindet sich bei der Mailändischen Statthalterei in Aufbewahrung.

Laibach am 9. August 1850.

Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1655. (1) Nr. 4530, ad 6905.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Militär-Filial-Verpflegs-Magazin in Neustadt hat mit Note vom 21. August d. J., Zahl 173, anher mitgetheilt, daß das hohe Kriegsministerium mittels Erlaß vom 27. v. M., 3. 4004, angeordnet habe, daß die Sicherstellung der Naturalien- und Service-Bedürfnisse, welche für die letzte dießjährige Periode durch Subarrendirung gedeckt sind, oder wo die Regie nur ausbilsweise besteht, im Subarrendirungswege auf die weitere Zeit vom 1. November 1850 an — alternative: auf 9 Monate und auf ein ganzes Jahr, sohin bis Ende Juli und bezüglich bis Ende October 1851 eingeleitet, und die dießfälligen Verhandlungen zwischen dem 10. und 20. September d. J. nach den bestehenden Vorschriften vorgenommen werden sollen, damit für etwa nothwendige Reassumirungen ein angemessener Zeitraum gewonnen werde. — Bei dieser Gelegenheit wird auch der Fuhrlon für die Verführung des Brotes auf die Postirungen der k. k. Finanzwach-Militär-Assistenz- und Landes-sicherheits-Mannschaft im ehemaligen Neustädter Kreise für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1851 zu behandeln und auszumitteln seyn.

Die dießfällige beiläufige Erforderniß, berechnet nach dem dermaligen Truppenstande, besteht: täglich in 212 Brot-Portionen; monatlich in 6 Pfund Kerzen und 5 Maß Brennöl; einvierteljährig in 237 Bund Bettenstroh à 12 Pfund, dann in der unbestimmten Erforderniß an Brot, Hafer und Heu für allenfalls vorkommende Durchmärsche.

Die Cautionen werden festgesetzt: bei Brot und Hafer mit 7, Heu mit 6 und Stroh, Kerzen und Del mit 5% der ganzen Beköstigung nach den Offerts-Preisen, dann beim Brotsfuhrlohne mit 30 fl. C. M. für die Finanzwach-Section.

Nähere Vertragsbedingnisse können beim Verpflegs-Magazine täglich eingesehen werden.

Diese Subarrendirungs-Verhandlung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe am 11. September 1850 um 10 Uhr Vormittag in der Amtskanzlei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft vorgenommen werden wird, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden.

Neustadt am 22. August 1850.

Der k. k. Bezirkshauptmann.
Franz Mordax.

3. 1646. (1)

Gymnasial = Kundmachung.

Von Seite der k. k. prov. Gymnasial-Direction wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Bornahme der mündlichen Maturitäts-Prüfungen am k. k. Gymnasium zu Laibach auf den 16., 17. und 18. September, und zum glücklichen Beginne des Studienjahres 1851 die Abhaltung eines feierlichen Hochamtes mit Anrufung des heil. Geistes in der hiesigen Domkirche auf den 21. desselben Monats bestimmt ist. Die Anmeldungen der ihre Studien zu Laibach beginnen- oder fortsetzenwollenden Schüler finden den 20. und 21. September, und zwar, laut einem hohen k. k. Unterrichts-Ministerial-Erlasse zu Folge, von den Altern selbst oder deren hier accreditirten Stellvertretern Statt.

Neu in das Gymnasium Aufzunehmende haben vorzuweisen: den Lauffchein, die Schulzeugnisse von den letzten zwei Semestern, und Stipendisten oder vom Unterrichtsgelde Befreite auch den Tergal-Bescheid über die Verleihung des Stipendiums oder der Unterrichtsgeld-Befreiung. Auch steht in Betreff derselben dem Lehrkörper das Recht zu, sich durch eine Aufnahmeprüfung über das wirkliche Vorhandenseyn der geforderten Kenntniße sicher zu stellen, und die Aufnahme wegen mangelhafter Prüfung zu versagen. Dieses Recht erwächst bei zu großem Andränge von Studierenden zur Aufnahme in eine und dieselbe Classe zu einer Pflicht, da in keine Gymnasial-Classe mehr als 60, höchstens jezt noch 80 Schüler aufgenommen werden dürfen.

Für jede Aufnahme werden als Taxe 2 fl. C. M. gezahlt, welche in den Fond für die Lehrmittelsammlungen fließen. Befreit von der Einrichtung dieser Aufnahmeart sind die Schüler, welche auch vom Schulgelde gesetzlich befreit sind.

Dr. Schlaker.

3. 1651. (1)

Nr. 908.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird hiemit kund gemacht:

Man habe über Ansuchen des Herrn Dr. Damillo von Triest, in Vertretung des Hrn. Anton Mahorčič von hier, gegen Hrn. Gregor Kolbič von hier, wegen eines schuldigen Wechselbetrages pr. 1187 fl. 4 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des gegenwärtigen, im Schätzungsprotocoll vom 27. April l. J. auf 148 fl. 8 kr. bewertheten Mobilars gewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagsetzungen auf den 14. und den 28. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 3 — 6 Uhr in der Gradisca-Vorstadt N. Nr. 20 angeordnet. Dessen die Kauflustigen mit dem Anhange in die Kenntniß gesetzt werden, daß die geschätzten Gegenstände bei der ersten Feilbietung um oder über, bei der letzten Feilbietung aber auch unter ihrem Schätzungswerthe gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Laibach am 22. August 1850.

3. 1653. (1)

Nr. 6565.

E d i c t.

Im Nachtrage zum diesfälligen Edicte vom 31. Mai 1850, Z. 4130, womit der executive Verkauf der Johann Repar'schen Subrealität bekannt gegeben wurde, wird den Tabular, Gläubigern, Johann und Andreas Repar erinnert, daß man zur Verwahrung ihrer Rechte ihnen den Herrn Dr. Dvijač als Curator bestellt, und ihm die diesfälligen Rubriken zugefertigt habe.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs den 29. August 1850.

3. 1648. (1)

Nr. 349.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 6.

August 1850 verstorbenen Wollenhändlers, Johann Gerkmann in Neumarkt, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben aufgefordert, zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche so gewiß am 13. September l. J., Vormittag um 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmelungsgesuche schriftlich zu überreichen, als ihnen sonst an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 21. Aug. 1850.

3. 1595. (3)

Nr. 755.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Laibach I. Section, wird über Ansuchen des Herrn Heinrich Adam Hohn, in die Einleitung der Amortisirung rückfichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Esterhazy'schen Looses Nr. 106693 gewilliget. Es haben daher alle Jene, welche auf das gedachte Loos aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Bezirksgerichte so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens auf weiteres Anlangen das obgedachte Loos nach Verlauf dieser Frist amortisirt werden wird.

Laibach am 20. August 1850.

3. 1613. (2)

Nr. 911.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte für Laibach I. Section wird bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen der Vormundschaft und des Curators der Carl Gallinger'schen Erben, die executive Feilbietung der aus Einrichtungsstücken bestehenden, wegen aus dem Urtheile ddo. 10. Juli 1849, Z. 5662, schuldigen 135 fl. 5 kr. c. s. c. gepfändeten, und auf 35 fl. 26 kr. geschätzten Fahnisse des Hrn. Gregor Mathias Drenig aus Laibach bewilliget, und zur Bornahme derselben die erste Tagsetzung auf den 16. und die 2. auf den 30. September d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag in der Wohnung des Hrn. Executen in der Gradisca-Vorstadt mit dem Anhange festgesetzt worden, daß die zu veräußernden Gegenstände bei der 1. Tagsetzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der 2. aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Dazu werden Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll hiermit eingesehen werden könne.

Laibach am 21. August 1850.

3. 1629. (2)

ad Nr. 64.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Johanna Dolenz von Prewald, in die executive Feilbietung der dem Johann Fabčić von Drechouza gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 24. Juni 1850, Z. 3062, auf 1585 fl. bewertheten Realitäten, als: der 1/4 Hube sub Urb. Nr. 781, N. Z. 23 im Grundbuche der Herrschaft Wippach vorkommenden, sammt An- und Zugehör; ferner sub Dom. Urb. Fol. 903 und Berg-Grundbuchs-Nr. 52, N. Z. 98 vorkommenden Realitäten, im nämlichen Grundbuche verzeichnet, wegen der Executionsführerin schuldigen 761 fl. 9 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Bornahme die Tagsetzungen auf den 27. September, dann den 28. October und den 2. December, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Citationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können hiermit in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Wippach den 31. Juli 1850.

3. 1638. (2)

Nr. 2057/308.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird der abwesenden, unbekannt wo befindlichen Gertraud Baupetitich, verhehelichten Gollob, Thomas und Ursula Gollob, und denen ebenfalls unbekannt Erben mittels dieses Edictes erinnert:

Es habe gegen dieselben Johann Kallinscheg, Hubenbesitzer zu Podgier, als Besitzer der zu Podgier gelegenen, dem Grundbuche der Epitalgilt Stein zu Mannsburg sub Urb. Nr. 85, N. Nr. 69 gehörigen Subrealität sammt An- und Zugehör, durch Herrn Dr. Burger die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des, auf der genannten Realität zu Gunsten der Gertraud Baupetitich, verhehelichten Gollob, mit dem Heirathsbunde pr. 800 fl. E. W., zu Gunsten des Thomas Gollob mit dem Betrage von 150 fl. E. W. nebst Kost, Kleidung, Wohnung und Zubehörung, und zu Gunsten der Ursula Gollob mit dem Erbtheile pr. 800 fl. E. W. nebst zehn Merling Getreide, zehn Buschen Spinnhaar, einer

Ruh, Kleidung, eines Bettes und Hochzeitmales, seit 25. Jänner 1809 intrabulirt hastenden Ehevertrages ddo. 13. Jänner 1809 angebracht, worüber die Verhandlungstagsetzung auf den 6. November l. J., früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten so wie deren Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht außer den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Debeuc von Stein als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 3. Juli 1850.

3. 1636 b. (2)

Nr. 901/220.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein, als Realinstanz, wird dem unbekannt wo befindlichen Valentin Pengou und seinen unbekannt Erben und Rechtsnachfolgern mittels dieses Edictes erinnert:

Es habe gegen dieselben Joseph Punčah von Schmarza, die Klage auf Ersetzung und Zuerkennung des Eigenthums des im Grundbuche der k. k. Stadt Stein sub Stifts-Reg. Nr. 35 und Stadtwald-Mappa Nr. 27 vorkommenden Gemeindeanteils bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagsetzung auf den 2. November l. J., früh um 9 Uhr, hiergerichts angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt des Beklagten, so wie seiner Erben und Rechtsnachfolger, diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht außer den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Debeuc von Stein zum Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu bestellen und dieser Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in gesetzlicher ordnungsmäßiger Klage einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 3. Juli 1850.

3. 1640. (2)

Nr. 909/224

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein, als Realinstanz, wird dem unbekannt wo befindlichen Joachim Gallinger und seinen unbekannt Erben und Rechtsnachfolgern mittels dieses Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben Joseph Punčah von Schmarza, die Klage auf Ersetzung und Zuerkennung des Eigenthums des, im Grundbuche der k. k. Stadt Stein sub Stifts-Reg. Nr. 51 und Stadtw. Mappa: Nr. 23 vorkommenden Gemeindeanteils bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungs-Tagsetzung auf den 6. November l. J. früh 9 Uhr hiergerichts angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt des Beklagten, so wie seiner Erben und Rechtsnachfolgern diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht außer den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Debeuc von Stein zum Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in gesetzlicher, ordnungsmäßiger Klage einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 3. Juli 1850.

3. 1618. (3)

Nr. 6284.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gegeben, daß das k. k. Landesgericht Laibach, zu Folge Erlasses ddo. 13. August l. J., Z. 951, den Andreas Novak von Außere Gorice, wegen dessen gerichtlich erhobener Verschwörung unter Cuvatel zu stellen befunden habe und daß zum Curator über dessen Vermögen Franz Pejdir von Brezovic ernannt worden sey.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs 21. August 1850.